

# Leitfaden zur Elternarbeit

## Elternvertretung:

### Aufgaben des Elternvertreters bzw. seines Stellvertreters:

Sie

- laden zu den Klassenpflegschaftssitzungen ein
- bereiten die Sitzungen vor und leiten sie
- vertreten die Klasse im Schulelternrat, geben die Informationen an die Eltern weiter und setzen die Beschlüsse der Klassenpflegschaft um
- halten Verbindung zu den Lehrkräften
- haben ein offenes Ohr für das, was in der Klasse / bei den Eltern vor sich geht, und sind Ansprechpartner für die Eltern der Klasse
- helfen Eltern im Falle von individuellen Problemen / Konflikten weiter
- sorgen für Informationsfluss zwischen Schule und Elternhaus und andersherum
- informieren selbst alle Beteiligten über ihr Tätigwerden, geben Rückmeldungen (Transparenz!)
- Bemühen sich im Falle von die Klasse **insgesamt** betreffenden Konflikten /Problemen um eine Lösung.
- führen ggf. die Klassenkasse
- organisieren ggf. Veranstaltungen innerhalb der Klasse

### Organisation Elternabend:

- Sie (Elternvertreter/in und Stellvertreter/in) laden gemeinsam die Eltern Ihrer Klasse zu mindestens zwei Elternabenden pro Schuljahr ein und Sie leiten die Versammlung. Die Klassenlehrer/innen sind Gast.
- Zu den Wahlen beim ersten Elternabend in der Klasse 1 und 3 lädt der/die Klassenlehrer/in ein.
- Ein Elternabend ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, der/die Klassenlehrer/in oder die Schulleitung es verlangt.
- Die Termine sprechen Sie mit der/dem Klassenlehrer/in ab, bevor Sie die Einladung schreiben.
- Die Einladung enthält die Themen des Elternabends. Ein immer wiederkehrendes Thema eines Elternabends wird der Bericht der Klassenlehrer/innen über die Klasse (soziales Miteinander, Lern-und Arbeitsverhalten) sein, andere Themen sind u. a. die Gestaltung des Unterrichts, die Planung von Klassenfahrten, Exkursionen oder besonderer Projekte. Ebenso sollten Elternvertreter/innen am Elternabend aus dem SER, der GK und anderen Gremien der Schule berichten. Es empfiehlt sich, einen Punkt „Sonstiges“ mit aufzunehmen, als Platzhalter für spontane Themen oder Anfragen aus der Elternschaft. Weitere Hinweise sowie eine Muster-Einladung gibt es auf den Seiten des Landeselternrats Niedersachsen <https://www.ler-nds.de/Infos/>

### Während des Elternabends:

- mit einer Vorstellungsrunde beginnen, wenn der/die neue Klassenlehrer/in die Eltern nicht kennt oder die Eltern einander fremd sind. Ggf. Namensschilder nutzen
- Anwesenheitsliste erstellen, um einen Überblick über die anwesenden Eltern zu erhalten (wichtig bei grundlegenden Entscheidungen, Informationen)
- Sitzordnung: für das gemeinsame Gespräch ist ein großer Kreis oder die U-Form zu bevorzugen, so dass alle einander zugewandt sitzen
- Zeit: daran denken, eine bestimmte Zeit einzuhalten, den Abend nicht zu überfrachten; max. 2 Stunden sind angemessen
- Falls gewünscht oder viele Eltern abwesend sind: Ergebnisprotokoll erstellen

## Schulelternrat:

Der Schulelternrat wird nicht gewählt, sondern aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften gebildet.

Die Mitglieder des Schulelternrats, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen – nach Ablauf ihrer Wahlperiode – ihr Amt bis zu den Neuwahlen fort (längstens für einen Zeitraum von drei Monaten).

Der Schulelternrat erörtert alle die Schule und die Schülerschaft betreffenden Fragen und wird über wichtige Entscheidungen in der Schule informiert.

Er kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schule über seine Tätigkeit berichten.

Erörterungspunkte für den Schulelternrat können grundsätzlich alle schulischen Fragen sein.

Der Schulelternrat wählt für zwei Schuljahre (jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli) aus seiner Mitte:

- den Vorsitzenden und
- dessen Stellvertreter
- die Elternvertreter und deren Stellvertreter in der Gesamtkonferenz
- die Elternvertreter und deren Stellvertreter für die jeweiligen für die gesamte Schule zuständigen Teilkonferenzen (z.B. Fachkonferenzen)
- Elternvertreter und Stellvertreter für den Schulvorstand.

Gemäß § 94 NSchG kann der Schulelternrat u.a. beschließen, dass anstelle des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ein Vorstand - bestehend aus zwei oder mehreren Personen - tritt. Dabei ist zu beachten, dass dieser Vorstand ein Kollegialorgan ist und alle Mitglieder des Vorstandes die gleichen Rechte und Pflichten haben. Eine Geschäftsordnung regelt die Aufteilung der Arbeit.

## **Aufgaben des Vorsitzenden:**

Dem/Der Vorsitzenden des Schulelternrats obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Er/Sie

- beruft die Sitzung des Schulelternrats ein und leitet sie
- führt Beschlüsse des Schulelternrats aus
- führt Gespräche mit dem/der Schulleiter/in über Angelegenheiten der Schule und des Unterrichts
- informiert die Elternschaft der Schule über wichtige Vorhaben
- unterstützt die Mitglieder des Schulelternrats bei ihrer Arbeit
- vertritt die Elternschaft der Schule nach innen und außen.

Es ist sinnvoll, die Arbeit mit dem/der Stellvertreter/in zu teilen um die Vielzahl an Tätigkeiten zu bewältigen.

## **Aufgaben des/der Stellvertreters/in:**

Es gilt - wie in der Klassenelternschaft auch -, dass der /Sie Stellvertreter/in keine herausgehobenen Funktionen hat. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertritt er diese/n; bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden ist er tätig bis zur Neu-(Nach-)wahl eines/r Vorsitzenden.

## Stadtelternrat, Kreiselternrat

In Städten wird ein Stadtelternrat gebildet, in Landkreisen zusätzlich ein Kreiselternrat. Den Stadtelternrat wählen die Schulelternräte. Den Kreiselternrat wählen die von den Schulelternräten gewählten Delegierten der Wahlversammlung. Die Wahlen werden von der jeweiligen Gemeinde- oder Kreisverwaltung durchgeführt.

### **Aufgaben:**

Der Stadt- bzw. Kreiselternrat erörtert alle Fragen, die für die Schule der Stadt /des Kreises von besonderer Bedeutung sind, und trägt Probleme dem Schulträger vor. Der Schulträger und die zuständige Schulbehörde haben ihm die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben.

Angelegenheiten des Stadt- bzw. Kreiselternrats können vor allem sein:

- Fragen zur Schulentwicklungsplanung in der Stadt/im Kreis
- Ausstattung der Schulen, Umbau/Bau von Schulen und Turnhallen
- Ausgestaltung der Schulhöfe
- Bereitstellung der Mittel für die Arbeit der Elternvertretungen
- Schülerbeförderung / Schulwegsicherheit
- Unterstützung der Arbeit der Schulelternräte
- Information über seine Arbeit an die Schulelternräte.

Die Vorstände der Stadt- bzw. Kreiselternräte haben darauf zu achten, dass die Belange aller in ihrem Gebiet vertretenen Schulformen angemessen berücksichtigt werden. Stadt- bzw. Kreiselternräte geben sich eine Geschäftsordnung.

### **Schulvorstand:**

Im Rahmen einer Wahlversammlung werden aus den Reihen der Erziehungsberechtigten vier Mitglieder sowie Stellvertreter/innen für den Schulvorstand gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Entscheidungen des Schulvorstands sind laut §38a des NSchG die folgenden: *(nur grundschulrelevante aufgeführt)*

- die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
- den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
- Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagschule (§ 23 Abs. 1 Satz 1) oder eines Ganztagserschulzugs (§ 23 Abs. 5 Satz 1),
- die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
- das Führen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1) und das Führen des 3. und 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 3),
- die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2),
- die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3),
- die Ausgestaltung der Stundentafel,
- Schulpartnerschaften,
- die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
- Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22),
- Grundsätze für
  - a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
  - b) die Durchführung von Projektwochen,
  - c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
  - d) die Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3